

V 313.V-I**Richtlinien zu
Eröffnung der Angebote und Erste Durchsicht****1. Eröffnungstermin bei Ausschreibungen**

- 1.1 Bei Ausschreibungen (d.h. Öffentlicher Ausschreibung, Offenen Verfahren, Beschränkter Ausschreibung, Nichtoffenen Verfahren) ist ein Eröffnungstermin nach § 14 bzw. 14 EG VOB/A vorzubereiten und durchzuführen. Dabei ist das Formblatt [V 313.V-I F \(Niederschrift Angebotseröffnung\)](#) zu verwenden.
- 1.2 Per Post oder direkt übermittelte Angebote sind sofort nach ihrem Eingang in der Reihenfolge des Eingangs fortlaufend zu nummerieren, mit dem Eingangsstempel, der Uhrzeit des Eingangs und Namenszeichen des Entgegennehmenden zu versehen und zu prüfen, ob die Verschlüsse der Angebote unversehrt sind.
- 1.3 Falls der Verschluss eines Angebotes beschädigt ist, ist der Umschlag mit einem Vermerk über Art und vermutliche Ursache der Beschädigung zu versehen.
- 1.4 Die Annahme von Angeboten in nicht verschlossenen Umschlägen ist zu verweigern. Sie sind dem Absender ohne Einsichtnahme umgehend zurückzugeben.
- 1.5 Unmittelbar nach der Kennzeichnung und Prüfung der Umschläge sind die Angebote unter Verschluss zu halten und vertraulich zu behandeln. Bei elektronisch übermittelten Angeboten ist dies durch die E-Vergabesysteme zu gewährleisten.
- 1.6 Der Verhandlungsleiter soll mit der Aufstellung der Vergabeunterlagen und der Weiterbehandlung der Angebote nicht befasst sein. Am Eröffnungstermin ist ein zweiter Bediensteter als Schriftführer zu beteiligen, der die zu fertigende Niederschrift mit zu unterzeichnen hat.
- 1.7 Die am Eröffnungstermin teilnehmenden Bieter bzw. deren Bevollmächtigte haben sich vor Beginn der Öffnung des 1. Angebotes in die Teilnehmerliste einzutragen
- 1.8 Der Verhandlungsleiter hat die Papierangebote vor der Öffnung darauf zu überprüfen, ob
 - die Verschlüsse noch unversehrt bzw.
 - nur in dem durch Vermerk bereits festgestellten Umfang beschädigt,
 - sie vor Ablauf der Angebotsfrist eingegangen sind.
- 1.9 Der Eröffnungstermin hat mit der Feststellung, ob ggf. elektronisch Angebote abgegeben wurden zu beginnen. Der Verhandlungsleiter hat die Namen der Bieter (elektronisch oder in Papierform) festzustellen. Danach prüft der Verhandlungsleiter, ob von allen in der Teilnehmerliste eingetragenen Bietern oder deren Bevollmächtigten Angebote vorliegen. Die Angebote sind sodann, beginnend mit den ggf. eingegangenen elektronischen Angeboten, von dem Verhandlungsleiter oder dem Schriftführer einzusehen und die Angaben nach § 14 Abs. 3 VOB/A bzw. EG VOB/A zu verlesen. Papierangebote sind nach der Öffnung auf der ersten Seite des Angebotsschreibens mit der auf dem Umschlag vermerkten Nummer und Namenszeichen mit Datumsangabe zu versehen.
Nach Ablauf der Angebotsfrist, aber vor Öffnung des ersten Angebotes eingegangene Angebote sind zu berücksichtigen. Der Sachverhalt ist in der „Niederschrift über die Angebotseröffnung“ festzuhalten.
- 1.10 Die Angebote einschließlich aller Nebenangebote sind während des Eröffnungstermines nach Öffnung der Angebote im Beisein der Bieter bzw. Bevollmächtigten zu kennzeichnen. Das Gerät zur Kennzeichnung der Papierangebote ist im Übrigen sorgfältig zu verwahren.
- 1.11 Die gemäß § 14 Abs. 3 VOB/A bzw. EG VOB/A zu verlesenden und in dem Formblatt zur Angebotseröffnung aufzunehmenden Angaben sind dem Angebotsschreiben [V 213.V-I F](#) zu entnehmen. Leerzeilen sind bei Eintrag in einen Papiervordruck zu sperren.
Von einem Nebenangebot, das ohne ein Hauptangebot abgegeben wurde, sind die Angaben wie bei einem Hauptangebot zu verlesen.
- 1.12 Verspätet (d. h. nach Öffnung des ersten Angebotes) eingegangene Angebote (siehe § 14 Abs. 2 und 5 VOB/A bzw. EG VOB/A) sind während des Eröffnungstermins nicht zu öffnen.
- 1.13 Wird nach dem Eröffnungstermin festgestellt, dass zu verlesende Angaben nicht oder unrichtig verlesen wurden, z. B.
 - die Bieterbezeichnung wurde falsch angegeben,
 - ein Angebotspreis wurde falsch verlesen,
 - eine den Preis betreffende Angabe wurde nicht verlesen,
 - die Anzahl der Nebenangebote im „Angebotsschreiben“ wurde vom Bieter falsch angegeben,

so sind diese in Formblatt [V 3130 V-I F](#) Niederschrift Angebotsöffnung Seite 2 in Spalte 8 nachzutragen.

Wenn diese Ergänzungen der Niederschrift für das Wettbewerbsergebnis bedeutsam sein können, sind sie allen Bietern unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2. Erste Durchsicht der Angebote

- 2.1 Unmittelbar nach Beendigung des Eröffnungstermins ist für mindestens die ersten fünf Bieter in der Rangfolge der verlesenen Angebotsendsummen eine Erste Durchsicht der Angebote vom Verhandlungsleiter oder von einer Vertrauensperson, die jedoch nicht mit der Aufstellung der Vergabeunterlagen befasst war und nach der Durchsicht der Angebote auch nicht im weiteren Vergabeverfahren mitwirkt, vorzunehmen. Dabei ist entsprechend dem Formblatt [V 315 F \(Erste Durchsicht\)](#) vorzugehen. Diese zusätzliche Überprüfung ersetzt nicht die formale Prüfung gemäß Abschnitt 3 der Richtlinien [V 321 V-I](#).
- 2.2 Bei der Ersten Durchsicht sollen augenfällige Auffälligkeiten, die insbesondere geeignet sind, Ansätze zu Manipulationen bzw. Interpretationen des Angebotsinhaltes zu liefern, erkannt und sofort dokumentiert werden. Eventuelle Festlegungen sind im Formblatt zu Erste Durchsicht einzutragen.
- 2.3 Die ausgefüllten und unterschriebenen Formblätter sind als Anlage zum Angebot zu nehmen.

3. Angebotsöffnung bei Freihändigen Vergaben/Verhandlungsverfahren und Wettbewerblichen Dialogen

Freihändige Vergaben, Verhandlungsverfahren sowie Wettbewerbliche Dialoge sind keine Ausschreibungen im Sinne des § 14 Abs 1 VOB/A bzw. EG VOB/A. Insofern findet hier kein Eröffnungstermin sondern eine Angebotsöffnung unter Ausschluss der Bieter oder deren Bevollmächtigten statt. Ansonsten ist der Termin zur Angebotsöffnung unter Verwendung der gleichen Vordrucke und unter Beachtung des gleichen Ablaufs durchzuführen. Die Zeilen in den Vordrucken, in denen anwesende Bieter einzutragen sind, sind für diese Öffnungstermine mit dem Hinweis „Aufgrund der Art des Vergabeverfahrens keine Anwesenheit von Bietern oder deren Bevollmächtigten zugelassen“ auszufüllen. Der Sachverhalt ist ebenfalls im Vergabevermerk zu vermerken. Den Bietern darf über die Angebote anderer Bieter nichts mitgeteilt werden.

4. Mitteilung des Ausschreibungsergebnisses

Den Bietern ist bei Verfahren mit Eröffnungstermin auf Anforderung eine Mitteilung gemäß § 14 Abs. 7 VOB/A bzw. EG VOB/A unverzüglich zu übersenden. Dabei ist in der Regel Formblatt [V 316 F \(Mitteilung Ausschreibungsergebnis\)](#) zu verwenden.

Bei Verfahren ohne Eröffnungstermin (siehe Nr. 3.) unterbleibt eine solche Mitteilung.